**STATUTEN**

der Genossenschaft

[…]

mit Sitz in […]

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

[…]

besteht mit Sitz in [politische Gemeinde], Kanton St. Gallen, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt […].

Artikel 3 – Pflichten der Genossenschafter

*[Allfällige Verpflichtungen der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen sowie deren Art und Höhe resp. Umschreibung]*

Artikel 4 – Mitgliedschaft

*[Umschreibung der Modalitäten für den Erwerb der Mitgliedschaft, insbesondere betreffend erforderlichem Erwerb von Anteilsscheinen]*

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Artikel 6 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung und gegebenenfalls der Revisionsstelle
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
4. Die Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
5. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;
6. Die Entlastung der Verwaltung;
7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.]

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch [Brief oder E-Mail an die Genossenschafter] mindestens [zehn] Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 7 – Verwaltung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 8 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Artikel 9 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 – Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

[Ort], den [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name, Vorname] [Name, Vorname]

[Funktion] [Funktion]